



Gemeinsame Satzung
der
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
Hochschule für Technik Stuttgart
Hochschule Ulm
zur Regelung des
Zulassungsverfahrens
im Masterstudiengang
SENCE
(Sustainable Energy Competence)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 haben

der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am
der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 03.05.2006
der Senat der Hochschule Ulm am

die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist der Zulassungsausschuss der kooperierenden Hochschulen für den Masterstudiengang SENCE (Sustainable Energy Competence).

Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die einvernehmlich von den Rektoren der kooperierenden Hochschulen bestellt werden. Weitere Professoren oder Lehrbeauftragte können als beratende Mitglieder von den Rektoren der kooperierenden Hochschulen in gegenseitigem Einvernehmen bestellt werden.

Über die Zulassung entscheidet jeweils die Leitung der Hochschule, an der sich der Studienbewerber beworben hat, aufgrund der Empfehlungen des Zulassungsausschusses.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Masterstudiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) beginnt einmal im Jahr, jeweils im Wintersemester. Der Zulassungsantrag von Bewerbern aus nicht EU-Staaten muss bis zum 15. April, der von Bewerbern aus EU-Staaten muss bis 01. Juni des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg bzw. einer der kooperierenden Hochschulen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Eignungsfeststellung,

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der überdurchschnittlich gute Abschluss eines technikorientierten oder naturwissenschaftlich ausgerichteten Hochschulstudiums beispielsweise der Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Bauphysik, Angewandte Physik, Versorgungstechnik, Umwelttechnik, Forstwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule. Es sind gute deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.
- (2) Mit jedem Bewerber wird ein Auswahlgespräch geführt, in dem mindestens ein Ergebnis von 7 Punkten [siehe § 4 (5)] zu erzielen ist.

§ 4 Auswahlgespräch, Eignungsfeststellung

- (1) Das Auswahlgespräch soll auf Grundlage des Motivationsschreibens (Bestandteil des Zulassungsantrages) zeigen, ob der Bewerber für den Masterstudiengang SENCE befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird insbesondere auf das Interesse am Themenfeld des Studiengangs und die fachliche und wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers eingegangen. Im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation wird das Gesprächsverhalten ebenfalls bewertet
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 10.06. bis 15.07. an einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahl-

gesprächs wird 1 Woche vorher durch die ausführende Hochschule bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der ausführenden Hochschule rechtzeitig eingeladen.

- (3) Die Auswahlgespräche werden mindestens durch zwei Personen geführt, darunter ist mindestens ein Mitglied des Zulassungsausschusses [§1]. Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 30 Minuten.
- (4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das vom Gesprächsführenden [§ 4 (3)] zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Teilnehmenden und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (5) Nach Abschluss des Gesprächs wird der Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang SENCE auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten (15 Punkte entspricht Note 1,0) bewertet.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der entsprechenden Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Erstellung der Rangliste für das Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der für den Studiengang zu vergebenden Studienplätze (max. 25), erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Ranglistenpunktzahl. Die Ranglistenpunktzahl ergibt sich aus dem auf eine Kommastelle gerundeten Mittel aus
 - a. Studienleistungen [Punkte (§ 5 (2)) des Hochschulabschlusses nach § 3 (1)]
mit Wertung 40%
 - b. Auswahlgespräch [Punkte nach § 4 (5)]
mit Wertung 60%
- (2) Die Punktevergabe für den Hochschulabschluss erfolgt nach folgendem Bewertungsschema:

Note des Hochschulabschlusses	Punkte	Note des Hochschulabschlusses	Punkte	Note des Hochschulabschlusses	Punkte
1	15	1,6	12,0	2,2	9,0
1,1	14,5	1,7	11,5	2,3	8,5
1,2	14,0	1,8	11,0	2,4	8,0
1,3	13,5	1,9	10,5	2,5	7,5
1,4	13,0	2,0	10,0	2,6	7,0
1,5	12,5	2,1	9,5	2,7	6,5

(Tabelle ist entsprechend der Regel bei Bedarf fortzuführen)

- (3) Bei Nichtannahme des Studienplatzes durch einen Bewerber im Hauptverfahren können entsprechend der Rangliste weitere Bewerbern im Nachrückverfahren ein Studienplatz zugewiesen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt zum 01. Juli 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Zulassungssatzung vom 21.07.2004, die damit unwirksam wird.

Die Satzung gilt erstmals im Studienplatzvergabeverfahren für das Wintersemester 2006/2007

Rottenburg,

Stuttgart,

Ulm,

Professor Dr. Bastian Kaiser
Rektor

Prof. Dr. Martin Stohrer
Rektor

Prof. Dr. Achim Bubenzer
Rektor